



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 7/23

vom

6. September 2023

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Richter Piontek als Einzelrichter am 6. September 2023

beschlossen:

Die Erinnerung der Erinnerungsführerin vom 6. Juni 2023 gegen den Kostenansatz des Bundesgerichtshofs - Kostenrechnung vom 16. Mai 2023 zum Kassenzeichen - wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht abgeholfen worden ist.

Gründe:

- 1 I. Der Senat hat mit Beschluss vom 3. Mai 2023 die Beschwerde der Erinnerungsführerin gegen den Beschluss des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 21. Februar 2023 - betreffend den Kostenansatz des Oberlandesgerichts Celle in der Kostenrechnung vom 12. Januar 2023 - auf ihre Kosten als unzulässig verworfen. Mit der Kostenrechnung vom 16. Mai 2023 zum Kassenzeichen ist von der Erinnerungsführerin eine Gebühr in Höhe von 132 € erhoben worden. Die Erinnerungsführerin hat mit Schreiben vom 6. Juni 2023 die Erstattung dieses Betrages verlangt, den sie zwischenzeitlich beglichen habe. Die Kostenbeamtin hat die Beanstandungen als Erinnerung nach § 66 GKG gewertet und dieser am 3. Juli 2023 insoweit abgeholfen, als die Kostenrechnung den Betrag von 66 € übersteigt.

2 II. 1. Das Schreiben der Erinnerungsführerin ist als Erinnerung ge-
gen den Kostenansatz gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG auszulegen.

3 2. Über eine Erinnerung gegen den Kostenansatz entscheidet ge-
mäß § 1 Abs. 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 1 GKG der Einzelrichter, soweit
die Kostenbeamtin nicht abgeholfen hat (Senatsbeschluss vom 31. Mai
2023 - IV ZR 402/22, juris Rn. 1 m.w.N.).

4 III. 1. Die Erinnerung der Erinnerungsführerin ist zulässig, insbeson-
dere statthaft (§ 66 Abs. 1 Satz 1 GKG). Die Zahlung der angesetzten Ge-
bühr steht dem nicht entgegen, weil die Erinnerung unbefristet und nicht
von einer unterbliebenen Zahlung abhängig ist. Sie kann folglich auch mit
dem Ziel einer Rückerstattung (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 3 GKG) oder einer
Nichterhebung (§ 21 GKG) eingelegt werden (BGH, Beschluss vom
3. Februar 2021 - IX ZR 93/20, ZfS 2021, 525 Rn. 4 m.w.N.).

5 2. Soweit der Erinnerung nicht abgeholfen worden ist, hat sie in der
Sache keinen Erfolg.

6 a) Im Verfahren der Erinnerung gegen den Kostenansatz können nur
Einwendungen erhoben werden, die auf eine Verletzung des Kostenrechts
gestützt werden (Senatsbeschluss vom 9. September 2019 - IV ZR
241/18, juris Rn. 3 m.w.N.). Derartige Einwendungen erhebt die Erinne-
rungsführerin hier aber nicht. Sie wendet sich in ihrem Schreiben vom
6. Juni 2023 vielmehr gegen den Verwerfungsbeschluss des Senats. In-
soweit ist sie auf die Beschlüsse des Senats vom 3. Mai 2023 (Verwerfung
ihrer Beschwerde) und vom 6. September 2023 (Zurückweisung ihrer Ge-
genvorstellung) zu verweisen. Im Erinnerungsverfahren gegen den Kos-
tenansatz findet eine Überprüfung des Verwerfungsbeschlusses nicht

statt. Das Erinnerungsverfahren dient nicht dazu, eine vorangegangene Entscheidung im Hauptsacheverfahren - auch nicht die Kostenentscheidung - auf ihre Recht- oder Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen (Senatsbeschluss vom 31. August 2022 - IV ZR 48/22, juris Rn. 3 m.w.N.).

7 b) Der Kostenansatz trifft zu. Durch die Verwerfung der Beschwerde ist die Festgebühr in Höhe von 66 € entstanden. Das ergibt sich aus Nr. 1812 des Kostenverzeichnisses in Anlage 1 zum GKG. Die Erinnerungsführerin schuldet die entstandene Gebühr als Antrags- und Entscheidungsschuldnerin gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1, § 29 Nr. 1 GKG.

8 IV. Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 66 Abs. 8 GKG).

Piontek

Vorinstanzen:

LG Verden, Entscheidung vom 21.06.2022 - 5 O 87/22 -

OLG Celle, Entscheidung vom 21.02.2023 - 2 W 34/23 -